

**Satzung nach § 8 Abs. 3  
der Erschließungsbeitragssatzung  
der Ortsgemeinde Pronsfeld vom 15.03.1999  
vom 04.02.2026**

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz hat der Rat der Ortsgemeinde Pronsfeld am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Pronsfeld gilt die Erschließungsstraße „Nussbachweg“ (Gemarkung Pronsfeld, Flur 56, Flurstück Nr. 100) als endgültig hergestellte Straße.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

*Ortsgemeinde Pronsfeld*

*Pronsfeld, 04.02.2026*

*gez. Siegel*

*Harald Urfels, Ortsbürgermeister*

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.